

deutung, die sie in dieser Form früher niemals besessen hat, erlangt. Das alte Bild, das die klassische Rechtsgeschichte entworfen hat, kann heute nicht mehr befriedigen. Vor allem darf dieses Problem nicht von der Entwicklung des Staates überhaupt, von der Bildung des Territorialstaates im besonderen losgelöst, sondern es muß in den großen Rahmen hineingestellt werden. Die Heeresergänzung erfolgte im hohen Mittelalter zum großen Teil durch Söldner, infolgedessen hatte der Kriegsdienst eine andere Bedeutung als in der früheren Zeit; dafür spielte die Rodung für die Erfassung und politische Organisation eines Raumes eine um so größere Rolle. Das Feudalsystem, das darin bestand, daß irgendein Gebiet einem Adligen oder einer Kirche übergeben wurde, hat sich seit dem Investiturstreit als unzureichend erwiesen, der König mußte trachten, von sich aus neue Formen für die Verwaltung und staatliche Organisation zu finden. Dazu gehörte seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Landgrafschaft¹⁾, dazu gehörten auch die freien Bauern. Es geht nicht an, diese Faktoren, staatliche Erfassung des ganzen Landes und freie Bauern, von einander zu trennen, da sie in engster Verbindung untereinander standen, müssen sie in diesem Wirkungszusammenhang betrachtet werden. Diese Probleme sind für einzelne Landschaften geklärt, für andere, so auch für große Teile der Schweiz, bedeuten sie noch eine Forschungsaufgabe, die der Lösung harrt.

Wie wichtig die Erfassung des Landes durch die Besiedlung für die Schweizer Verhältnisse war, das zeigen die Arbeiten von F. Schneider und E. Zopfi. Ebenso wie für Glarus müssen diese Fragen für die anderen Gegenden untersucht werden. Auf Grund der St. Galler Urkunden konnte V. Ernst²⁾ über die Besiedlung von

¹⁾ Vgl. meine Ausführungen in ZRG. G.A. 58 (1938) S. 138ff. K. M. hat (ZSG. 23 S. 514f.) gegen diese Auffassung von der Landgrafschaft Stellung genommen und auf ein Kapitulare von 802 hingewiesen, in dem schon ein *comes provincialis* erwähnt wird; damit bringt er, ohne irgendwelche Zwischenglieder angeben zu können, die Institution der Landgrafschaft, die im 12. Jh. auftaucht, in Verbindung. K. M. ist sich über die grundsätzlich neue Staatsbildung, die im 12. Jh., besonders veranlaßt durch den Investiturstreit und das Wormser Konkordat, einsetzte, nicht im klaren und meint, die Landgrafschaft im 12. Jh. hätte nicht viel zu bedeuten, weil im 13. Jh. Landvogteien mit ähnlichen Befugnissen, aber stärkerem Beamtencharakter errichtet wurden. — Eine Landgrafschaft war die im Linzgau. Im Linzgau gab es viele Freie, die Karte Nr. 91 bei Helbok zeigt, ein wie großer Teil des Linzgaues erst durch den Landausbau urbar gemacht worden ist.

²⁾ V. Ernst, Zur Besiedlung Oberschwabens (Festschr. f. D. Schäfer, 1915) S. 40—64. Vgl. dazu aber auch die ergänzenden Ausführungen und Ein-